



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen –nachfolgend AG genannt–

für die Sicherung von Arbeitskräften zur Abwendung der Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten in Gleisbereichen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (hier: Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen) und für bauaffine Dienstleistungen. - AVB (SbaD) -

Präambel:

Es gelten grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen (AVB) im Sinne des § 1 VOL/B sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für die Sicherung von Arbeitskräften zur Abwendung der Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten in Gleisbereichen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (hier: Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen) und für bauaffine Dienstleistungen.

1 Leistungen

- (a) Sofern der Auftragnehmer (AN) Sicherungsleistungen erbringt, übernimmt er die Sicherung von Arbeitskräften nach der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 77 / DGUV Vorschrift 78 und die sie erläuternden „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (RSG) „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ DGUV Regel 101 - 024 der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) sowie dem PHB AMS des DB-Konzerns Modul 132.0118 „Arbeiten im Gleisbereich“ der DB AG und den ergänzenden Regelungen im Einzelvertrag oder der Rahmenvereinbarung inkl. seiner Anlagen und sichert die Einhaltung der genannten Vorschriften zu.
- (b) Bauaffine Dienstleistungen erbringt der AN nach den Regelungen des Einzelvertrages oder der Rahmenvereinbarung inkl. seiner Anlagen, den einschlägigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (c) Sind in der Leistungsbeschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Alternativpositionen (Wahlpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Eventualpositionen (Bedarfspositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.
- (d) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten auch für den Fall, dass in der Auftragssumme Eventualpositionen enthalten sind, diese als noch nicht beauftragt. Die Beauftragung (Aufforderung zur Ausführung) dieser Eventualpositionen erfolgt durch den AG gesondert. Sind Stundenverrechnungssätze als Eventualpositionen vereinbart, so gelten diese unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- (e) Der AG behält sich vor, in Ausnahmefällen die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen auch nach Auftragserteilung zu treffen.
- (f) Änderungsvorschläge/Nebenangebote sind zugelassen, wenn sie gleichwertig sind oder zu einer höherwertigen Sicherheitsmaßnahme nach RIMINI führen.
- (g) Anstelle der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung dürfen selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden. Der Bieter erkennt den vom AG verfassten Wortlaut der Leistungsbeschreibung mit Unterschrift unter den Vertrag als allein verbindlich an. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten.

2 Präqualifikation

- (a) Der AN muss für die Ausführung von Sicherungsleistungen gemäß des 2-stufigen Präqualifikationsverfahrens der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend Präqualifikation) qualifiziert sein. Die Bestimmungen der Präqualifikation sind Teil dieser AVB. Für Erteilung, Beendigung und Verlängerung der Präqualifikation gelten die dortigen Regelungen.
- (b) Der AN sorgt dafür, dass die in der Präqualifikation gestellten Anforderungen auf Dauer erfüllt werden.
- (c) Der AG ist befugt, auch außerhalb der Überprüfungsrythmen die entsprechenden Angaben und Nachweise in aktueller Form einzufordern.

3 Ausführung

- (a) Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage der Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle sowie den Vorgaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle in eigener Verantwortung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Er darf bei der Ausführung von Sicherungsleistungen und Leistungen von Bahnübergangsposten (BüP) nur eigene Mitarbeiter (d. h. auch keine Leiharbeiter) einsetzen.
- (b) Der Einsatz von Nachunternehmern ist bei Sicherungsleistungen und Leistungen von Bahnübergangsposten grundsätzlich nicht zugelassen.

- (c) In begründeten Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden, wenn die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle in jedem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich ihre vorherige Zustimmung erteilt hat und die für den Abschluss des Vertrages zuständige Stelle (Organisationseinheit Beschaffung Infrastruktur des Produktbereichs in der Region) nachrichtlich zeitgleich schriftlich informiert wird, die Sicherheitsinteressen nicht beeinträchtigt werden und der betreffende Nachunternehmer nach dem Präqualifikationssystem der DB AG präqualifiziert ist.
- (d) Der AN muss sicherstellen, dass der/die Nachunternehmer die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben und die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen erfüllen.
- (e) Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der AG hat die Möglichkeit, auch ohne Angabe von Gründen die Zustimmung zu verweigern.
- (f) Soll die Leistung durch eine Arbeitsgemeinschaft von Unternehmen erbracht werden, so gilt die besondere Vereinbarung im Einzelvertrag oder der Rahmenvereinbarung. Der AN muss sicherstellen, dass seine Nachunternehmer in die Baustellenunterlagen eingewiesen sind und die Einweisungsunterlagen an seine Nachunternehmer weitergegeben werden.
- (g) Der AN hat auf Verlangen der Sicherungsüberwachung des AG mit dem Sicherungsplan einen tagesaktuellen Einsatzplan für die Sicherungskräfte vorzulegen. Sonstige bauaffine Dienstleistungen sind eigenverantwortlich vom AN in den gesamten Bauablauf zu integrieren.
- (h) Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle bzw. die in ihrem Auftrage tätige Sicherungsüberwachung ist befugt, unter Wahrung der dem AN obliegenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Sicherungsleistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem AN oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen außer bei unmittelbar drohender Gefahr. Die Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen.
- (i) Bei Einsatz von Bahnübergangsposten ist die stichprobenhafte Überprüfung der Leistungserbringung, unter Einbeziehung der eingesetzten Personen des AN, durch den AG stets und unangemeldet möglich. Ist kein Leiter des AN anwesend, kann sich der AG auch an die eingesetzten Personen des AN wenden.
- (j) Als Sicherungsaufsichten und Sicherungsposten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die im Befähigungsausweis - Stammdatenblatt- gemäß § 6 ihre Einwilligung für die Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten (Datenschutzklausel) mit Unterschrift erteilt haben. Analog gilt dies für vergleichbare Systeme für Bahnübergangsposten.
- (k) Der AN ist verpflichtet, dem AG schriftlich den Leistungsstand anzuzeigen, wenn er 80 % seiner Leistungen erbracht hat.

4 Örtliche Verhältnisse

- (a) Über die örtlichen Verhältnisse hat sich der AN an Ort und Stelle unterrichtet und diese bei der Preisbildung berücksichtigt.
- (b) Wasser, Elektrizität und andere Anschlüsse werden nicht durch den AG gestellt.
- (c) Soweit der vorgefundene Zustand dem Verwendungszweck des AN's nicht entspricht, ist es seine Sache, ihn auf eigene Kosten entsprechend seinen Anforderungen herzurichten und den Ursprungszustand wiederherzustellen. Dies gilt nicht für nach Angebotsabgabe eintretende Veränderungen des Zustandes, die aus dem Risikobereich des AG resultieren.
- (d) Soweit der AN weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege und dgl. und weitere Aufenthaltsräume braucht, so ist es seine Sache, sie zu beschaffen; Beschaffung und Vorhaltung solcher Flächen werden durch die Vertragspreise mit abgegolten.

5 Zusätzliche oder geänderte Leistungen

- (a) Der AN ist verpflichtet, vertraglich nicht vereinbarte Leistungen auf Anordnung des AG auszuführen, wenn diese Leistungen für die Durchführung der Baumaßnahme angemessen oder notwendig sind oder notwendig erscheinen, es sei denn, der Betrieb des AN ist nicht auf derartige Leistungen eingerichtet. Der AN hat einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung auf Grundlage der Angaben zur Preisermittlung.
- (b) Der AG ist berechtigt, Änderungen der Leistungen anzuordnen oder den Bauentwurf so zu ändern, dass auch der AN seine Leistungen an den geänderten Bauentwurf anpassen muss, es sei denn, sein Betrieb ist nicht auf derartige Leistungen eingerichtet. Ergeben sich aus Leistungsänderungen Mehrkosten, die nicht durch Minderkosten ausgeglichen werden können, hat der AN einen Anspruch auf gesonderte Vergütung dieser Mehrkosten.
- (e) Die Anordnung bedarf der Textform.
- (c) Das Nachtragsangebot ist unverzüglich unter Verwendung der Anlage 6 des Vertrages vorzulegen.

6 Befähigungsnachweis

- (a) Die auszuführenden Sicherungsleistungen und bauaffinen Dienstleistungen müssen den Funktionsausbildungs- und Qualifikationsrichtlinien der Deutschen Bahn AG in Ihrer neuesten Fassung entsprechen.

Funktion	Ril
Sicherungsaufsicht	046.2131
Sicherungsposten/Absperrposten	046.2133
Bediener ATWS	046.2136
Monteur ATWS	046.2137
Planer / Planprüfer ATWS	046.2138
Abnahmeberechtigter ATWS	046.2139
Bahnerdungsberechtigter	046.2301

Schaltantragsteller	046.2302
Schrankenwärter	046.2506
Helfer im Bahnbetrieb	046.2150
Bahnübergangsposten	456.0020

- (b) Der AN beantragt bei den Ausgabestellen einen "Befähigungsausweis" bzw. die Maßnahmeblätter für seine, für diese entsprechende Leistung vorgesehenen Mitarbeiter, und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Nach Eignung und erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird durch die Ausgabestellen das Maßnahmeblatt ausgehändigt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Sicherungsunternehmens / Unternehmens zur Gestellung von Bahnübergangsposten
- Nummer der Rahmenvereinbarung
- Name, Vorname der vorgesehenen Person mit
- Geburtsdatum
- Anschrift (PLZ, Ort, Straße)
- aktuelles Lichtbild.

- (c) Der Befähigungsausweis beinhaltet

- Stammdatenblatt
- Nachgewiesene Prüfungen (Sipo, Sakra, BÜP)
- Maßnahmeblatt - Arbeitsverhältnis
- Maßnahmeblatt - Körperliche Eignung
- Maßnahmeblatt - Psychologische Eignungsuntersuchung
- Maßnahmeblatt - Sicherungsposten oder
- Maßnahmeblatt - Sicherungsaufsicht oder
- Maßnahmeblatt - BÜP

Weitere Maßnahmeblätter sind ebenfalls in diesen Befähigungsausweis einzuheften.

- (d) Die Ausgabestellen versehen jeden Befähigungsausweis mit einer Nummer, die auch auf jedem Maßnahmeblatt wiedererscheint. Alle Daten werden von diesen Ausgabestellen in einer Datenbank erfasst.

- (e) Der AN hat die körperliche Eignung seiner Mitarbeiter für den Einsatz der Leistungen nach Nr. 6 (a) entsprechend Maßgabe - Der Anlage 2.30 Anforderungen an Eignungsuntersuchungen von Sicherungspersonal auf Gleisbaustellen im Verantwortungsbereich der DB

von der zuständigen Stelle auf seine Kosten prüfen zu lassen. Muss der Befähigungsausweis im Rahmen des Untersuchungszeitraumes einbehalten werden, erhält der Mitarbeiter eine Quittung darüber und kann seine Aufgaben bis zum Ungültigkeitsdatum ausüben.

- (f) Der AN hat die psychologische Eignung seiner Mitarbeiter für den Einsatz folgender Leistungen

Funktion	Ril
Sicherungsaufsicht	046.2131
Sicherungsposten/Absperrposten	046.2133
Bediener ATWS	046.2136
Monteur ATWS	046.2137
Planer / Planprüfer ATWS	046.2138
Abnahmeberechtigter ATWS	046.2139

entsprechend Maßgabe der Anlage 2.30 Anforderungen an Eignungsuntersuchungen von Sicherungspersonal auf Gleisbaustellen im Verantwortungsbereich der DB feststellen zu lassen.

- (g) Wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und seinem Mitarbeiter endet oder dieser sich als ungeeignet oder unzuverlässig erweist, hat der AN den Befähigungsausweis einzuziehen und unter Angabe des Grundes unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

7 Ausrüstung, Material, Systemkomponenten

- (a) Der AN stellt die nach Modul 132.0118 notwendigen Ausrüstungsgegenstände und sorgt für die ständige Funktionsfähigkeit. Sicherungsposten und Bahnübergangsposten haben ihre Ausrüstungsgegenstände griffbereit bei sich zu führen. Für Bahnübergangsposten erfolgt die Normierung der Ausrüstungsgegenstände mit der Ril 456 durch den AG, Beschaffung, Beibringung und Gestellung dieser Ausrüstungsgegenstände ist Aufgabe des AN.

- (b) Ist nach dem Einzelvertrag oder der Rahmenvereinbarung der Einsatz von ATWS (Automatischen Warnsystemen kabel- und/ oder funkbasierten mobilen Warnsystemen) vorgesehen, so ist die RRil 132.0118 Anhang 07 zu beachten.

- (c) Ist nach dem Einzelvertrag oder der Rahmenvereinbarung die Gestellung der Signalisierung gefordert, ist die Ril 301 - Signalbuch zu beachten.

- (d) Für betriebliche Gespräche ist die Ril 481 ff. zu beachten.

- (e) Der AN stellt sicher, dass die von ihm (gilt auch für den Einsatz von Nachunternehmern) verwendeten und eingesetzten Ausrüstungen, Materialien, Systeme bzw. Systemkomponenten für die Leistungserbringung von Sicherungs- und bauaffinen Dienstleistungen für den Einsatz EBA zugelassen/DB freigegeben/in technisch ordnungsgemäßem Zustand sind.

8 Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeit bei Sicherungsleistungen

- (a) Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeit bei Sicherungsleistungen richtet sich nach RRil 132.0118 Anhang 07.
- (b) Die Arbeitszeit und die Ruhepausen hat der AN im "Einsatznachweis für Sicherungsposten" einzutragen.
- (c) Der Einsatznachweis wird stichprobenartig von der Sicherungsüberwachung abgezeichnet.
- (d) Die Sicherungsunternehmen sind verpflichtet, die Einsatznachweise ab Ausstellungsdatum (erster Eintrag) **10 Jahre** aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Sie sind verpflichtet die Einsatznachweise auf Anforderung des AG an diesen herauszugeben.

9 Abrechnungen/Rechnungslegung

- (a) Die Abrechnung richtet sich nach den leistungsspezifischen Festlegungen im Leistungsverzeichnis.
- (b) Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und laufend zu nummerieren.
- (c) In die Rechnungen sind unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften die nach UStG und UStDV erforderlichen Pflichtangaben aufzunehmen.
- (d) In jeder Abschlagsrechnung über Leistungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und bereits erhaltene Zahlungen einzeln - mit getrenntem Ausweis der Preisnachlässe und ggf. der Umsatzsteuerbeträge - in laufender Nummernfolge aufzuführen. Bereits fertige und in einer Abschlagsrechnung nachgewiesene Leistungsteile dürfen in den folgenden Abschlagsrechnungen zusammengefasst dargestellt werden. Die Übersichtlichkeit darf dadurch nicht leiden.
- (e) In der Schlussrechnung sind zusätzlich die Abschlagszahlungen einzeln aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist für alle aufgeführten Abschlagszahlungen und den noch zu zahlenden Restbetrag je gesondert auszuweisen. Soweit Leistungen und Abschlagszahlungen schon in einer Teilschlussrechnung erfasst sind, dürfen sie nachrichtlich zusammengefasst wiedergegeben werden.
- (f) Erstreckt sich die Ausführung über ein Kalenderjahr hinaus, so sollen die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen des alten Jahres in den Rechnungen des neuen Jahres nur in einer Summe aufgeführt werden.
- (g) Rechnungen mit Änderungen im Zahlenwerk dürfen nur eingereicht werden, wenn auch die ursprünglichen Angaben lesbar sind.
- (h) Der AN hat dem AG auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung unverzüglich vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Das gilt auch für die Nachunternehmerleistungen. Der AG ist berechtigt, die Preisermittlung einzusehen.
- (i) Zum Nachweis der geleisteten Arbeitszeit/Einsätze hat der AN Stundenlohnzettel mit Angabe der Ansatzposition Sicherungsaufsicht/Sicherungsposten nach Vorgabe des AG in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, mit einer lfd. Nr. zu versehen und arbeitstäglich der die Sicherung überwachenden Stelle des AG vorzulegen. Die Erstschrift erhält der AN nach Prüfung durch den AG mit der Bescheinigung "Sachlich richtig" zurück.
 - 1. Die bescheinigten Erstschriften sind mit einer zweifach ausgefertigten Zusammenstellung der Stundenlohnzettel nach Vorgabe des AG der Rechnung beizufügen.
 - 2. Die den Vertrag abwickelnde Stelle des AG gibt die Vorgaben auf Verlangen des AN bekannt. Vordrucke des AN werden anerkannt, wenn sie mindestens die Vorgaben des AG enthalten.
- (j) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs unverzüglich innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder den von ihm bestimmten Bestellern über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von ihm bestimmten Besteller enthalten.

10 Zahlungen

- (a) Auf Anforderung werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen auf die dem AN zustehende Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
Abschlagszahlungen sind binnen 21 Tagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises zu leisten. Abschlagszahlungen gelten nicht als Anerkenntnis der Vertragserfüllung.
- (b) Der Restbetrag ist alsbald, spätestens innerhalb von 30 Tagen zu zahlen, nachdem der AN alle ihm obliegenden Leistungen erfüllt sowie eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat. Das gleiche gilt für in sich abgeschlossene Teilleistungen, wenn deren besondere Abrechnung im Vertrag vereinbart ist.
- (c) Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Nettorechnungssumme entsprechend Skonto abgezogen, wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:
 - Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen 3% Skonto
 - Zahlung innerhalb von 22-30 Kalendertagen 0% Skonto

Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung.

- (d) Überzahlungen hat der AN zu erstatten. Das gilt auch für solche, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Stelle des AG oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluss des Bundesrechnungshofes festgestellt werden. Der AN hat den zu erstattenden Betrag - ohne Mehrwertsteuer - vom Empfang des Rückforderungsverlangens an mit 4 v. H., bei beiderseitigem Handelsgeschäft mit 5 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- (e) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Die Forderungen aus Überzahlungen verjähren nach 7 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlussrechnung eingereicht wird.
- (f) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

11 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

12 Haftung und Versicherung

- (a) Sofern der AG (Versicherungsnehmer) für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen hat (siehe Anlage/n Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung), gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. In diesem Fall gilt die Haftungsprivilegierung gemäß § 7 Ziffer 2 Absatz 1 Satz 1 VOL/B nicht. Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind in diesem Falle mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG in diesem Falle gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.
- (b) Für Aufträge, die nicht im Zusammenhang mit einem Bau- oder Montagevorhaben des AG stehen, wird diese Versicherung nicht abgeschlossen. Für diese Fälle hat der AN eine Haftpflichtversicherung gemäß Abs. 2 nachzuweisen, sofern er solche Aufträge annimmt.
- (c) Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des AN müssen je Schadensereignis mindestens 2.560.000 EUR,-pauschal für Personen- und Sachschäden, betragen.
- (d) Der AN hat vor Abschluss eines Einzelvertrages oder Rahmenvereinbarung (kein Versicherungsschutz durch den AG) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen nachzuweisen.
- (e) Kommt der AN seiner Verpflichtung eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nicht nach, ist der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Dadurch entstehender Schaden geht zu Lasten des AN.

13 Erwerb von Druckschriften des AG

- (a) Für die Ausführung seiner Leistung benötigten und bei der DB Kommunikationstechnik GmbH vorgehaltenen Unterlagen aller Art des AG (Druckschriften, Richtlinien, je einschließlich der zugehörigen Berichtigungsblätter und Nachträge) hat der AN auf seine Kosten zu erwerben bei
 DB Kommunikationstechnik GmbH
 Druck und Informationslogistik
 Logistikcenter - Kundenservice
 Kriegsstraße 136 Telefon: 0721 / 93 85 965
 76133 Karlsruhe Fax: 0721 / 93 85 509
- (b) Unterlagen der UVB (z. B. Unfallverhütungsregelungen) hat der AN zu erwerben bei
 Unfallversicherung Bund und Bahn (UBV)
 Salvador-Allende-Straße 9
 60487 Frankfurt (Main) Fax: 069 47863-150
- (c) Er hat ferner mit besonderem schriftlichen Antrag bei diesen Stellen zu veranlassen, dass sie ihm bis auf schriftlichen Widerruf laufend alle zu den gekauften Druckschriften usw. ergehenden Bekanntgaben, Nachträge und Neufassungen übersenden.

14 Gerichtsstand/Rechtswahl

Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor und wurde im Einzelvertrag oder der Rahmenvereinbarung kein Gerichtsstand vereinbart, gilt als Gerichtsstand Berlin als vereinbart.

15 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- (a) Der AN darf die vom AG erhaltenen Unterlagen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weitergeben.
- (b) Der AN darf Mitteilungen über die Erteilung bzw. den Inhalt des Auftrages oder andere auftragsbezogene Informationen an Dritte, insbesondere Presse- und sonstige Veröffentlichungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen.

- (c) Das geschützte DB-Logo oder sonstige Marken, die zugunsten des AG geschützt sind, darf der AN nur mit Zustimmung des AG nutzen.
- (d) Der AG darf die vom AN beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des AN.

16 Sicherheitsanordnungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Der AN hat die Betriebs- und Bauanweisungen (Beta) des AG zu befolgen, die die vertragliche Leistung betreffen; ihren Empfang hat er schriftlich zu bestätigen.

17 Umweltschutz

- (a) Zum Schutze der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
- (b) Behördliche Anordnungen und/oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (c) Wird der AG als Verantwortlicher wegen Ausübung einer Tätigkeit nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen und besteht zugleich eine Verantwortlichkeit des AN nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Umweltschadensgesetz, so verpflichtet sich der AN, den AG von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Die sonstigen Regelungen zu Ausgleichsansprüchen zwischen Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 Umweltschadensgesetz bleiben unberührt.

18 Bauunfälle / Unfälle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

- (a) Der AN hat Bauunfälle und sonstige Unfälle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (b) Sollte dem AG durch die unterlassene oder verspätete Schadensmeldung seitens des AN ein Schaden entstehen, insbesondere in Folge einer Überschreitung von Meldefristen bei dem zuständigen Versicherer, so ist der AN dem AG gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.

19 Preisnachlässe

- (a) Soweit nichts anderes vereinbart, bezieht sich ein als vom Hundert-Satz angebotener Preisnachlass auf die Abrechnungssummen (netto) der Vertragsleistung sowie der Nachtragsleistungen. Er wird bei den Zahlungen ohne besondere Ankündigung abgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
- (b) Soweit erforderlich, wird ein eventueller Pauschalnachlass in Prozentsätze umgerechnet. Es gilt dann der vorstehende Absatz entsprechend.

20 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21 Werbung auf dem Gebiet des Auftraggebers

Werbung (Reklame) auf dem Gebiet des AG, insbesondere auf der Baustelle, ist nur zulässig, wenn der AN darüber einen Vertrag mit der Ströer Media AG in Kassel (Alleinvertretungsrecht des AG) abgeschlossen hat. Das übliche Firmenschild des AN fällt nicht unter diese Bestimmung.

22 Datenschutz

Die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim AG mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages gespeichert.

23 Ergänzende Vertragsbestimmungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (b) Die im Rahmen von Nachtragsverhandlungen erzielten und in Protokollen dokumentierten Verhandlungsergebnisse zwischen AN und AG werden erst mit Übersendung der schriftlichen Bestellung an den AN rechtsverbindlich.

24 Dokumentation der Tauglichkeit

Der AN hat die körperliche Tauglichkeit seiner Mitarbeiter für den Einsatz der Leistungen nach Nr. 6 (a) entsprechend der Maßgaben des Handbuchs 10700 - „Tauglichkeit und Eignung feststellen“ (Ril 107.0000) - des AG von der zuständigen

Stelle auf seine Kosten prüfen zu lassen. Muss der Befähigungsausweis im Rahmen des Untersuchungszeitraumes einbehalten werden, erhält der Mitarbeiter eine Quittung darüber und kann seine Aufgaben bis zum Ungültigkeitsdatum ausüben.

25 Arbeitnehmer-Entsendegesetz / Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

Der Auftragnehmer wird insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG- sowie das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG - bei der Durchführung der beauftragten Leistung beachten. Er hat sicherzustellen, dass auch seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer dieser Verpflichtung nachkommen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem AEntG oder MiLoG nicht nachkommen.

